

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 23



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

24. Januar 2017

Inhalt

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2017/C 23/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2017/C 23/02	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind ( <i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i> ) (!) .....	2
2017/C 23/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	3
2017/C 23/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	4
2017/C 23/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	5
2017/C 23/06	Neue nationale Seiten von Euro-Umlaufmünzen .....	6
2017/C 23/07	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	7

# DE

(!) Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2017/C 23/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8237 — Johnson & Johnson/Abbott Medical Optics) <sup>(1)</sup> .....	8
2017/C 23/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8190 — Weichai/Kion) <sup>(1)</sup> .....	9

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2017/C 23/10	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Mitgliedstaats .....	10
--------------	---	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

23. Januar 2017

(2017/C 23/01)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0715	CAD	Kanadischer Dollar	1,4266
JPY	Japanischer Yen	121,72	HKD	Hongkong-Dollar	8,3124
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4893
GBP	Pfund Sterling	0,86148	SGD	Singapur-Dollar	1,5229
SEK	Schwedische Krone	9,5113	KRW	Südkoreanischer Won	1 251,67
CHF	Schweizer Franken	1,0727	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,5258
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3436
NOK	Norwegische Krone	8,9940	HRK	Kroatische Kuna	7,5058
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 319,05
CZK	Tschechische Krone	27,027	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7553
HUF	Ungarischer Forint	309,82	PHP	Philippinischer Peso	53,514
PLN	Polnischer Zloty	4,3719	RUB	Russischer Rubel	63,7875
RON	Rumänischer Leu	4,4978	THB	Thailändischer Baht	37,824
TRY	Türkische Lira	4,0574	BRL	Brasilianischer Real	3,3873
AUD	Australischer Dollar	1,4157	MXN	Mexikanischer Peso	22,9436
			INR	Indische Rupie	73,0330

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 23/02)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2017) 69	17. Januar 2017	Trichlorethylen EG-Nr.: 201-167-4 CAS-Nr.: 79-01-6	DOMO Caproleuna GmbH, Bau 3421, Am Haupttor, 06237 Leuna, Deutschland	REACH/16/8/0	Verwendung als Extraktionsmittel zur Reinigung von Caprolactam aus Caprolactamöl	21. April 2023	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de)

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2017/C 23/03)



*Nationale Seite der von der Slowakei ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Slowakei

**Gegenstand:** 550. Jahrestag der Gründung der Universität Istropolitana

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzmotiv zeigt einen Lehrer und zwei Studenten vor der Fassade der ehemaligen Universitas Istropolitana in Bratislava. Oben links ist ein Medaillon des Universitätsgründers König Matthias Corvinus abgebildet. Die Zahl „1467“ über dem Medaillon steht für das Gründungsjahr der Universität. Im unteren Teil des inneren Münzrunds ist über dem Ausgabejahr „2017“ der Name des Ausgabestaats „SLOVENSKO“ zu lesen. Entlang des linken Randes des Münzrunds steht der Schriftzug „UNIVERZITA“, entlang des rechten Randes „ISTROPOLITANA“. Im unteren linken Teil des Motivs ist zwischen zwei Prägeformen das Zeichen „MK“ der Münzprägestalt Kremnica (Mincovňa Kremnica) zu erkennen. Unter dem Münzzeichen befinden sich die stilisierten Initialen „MP“ der Münzgestalterin Mária Poldaufová.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** Januar 2017

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2017/C 23/04)



*Nationale Seite der von Deutschland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Deutschland

**Gegenstand:** Rheinland-Pfalz (Bundesländerserie)

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzmotiv zeigt die Porta Nigra in Trier, das wahrscheinlich am besten erhaltene römische Stadttor nördlich der Alpen.

Im Münzrund ist unten außerdem der Name des Bundeslands „RHEINLAND-PFALZ“ und „D“ für den Ausgabestaat zu lesen. Auf der linken Seite ist das Zeichen der jeweiligen Prägestalt („A“, „D“, „F“, „G“ bzw. „J“) zu erkennen und über dem Bild das Ausgabejahr „2017“. Rechts stehen die Initialen des Künstlers „CH“ (Frantisek Chochola).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 30 Mio.

**Ausgabedatum:** Januar/Februar 2017

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2017/C 23/05)

*Nationale Seite der von Frankreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Eine dieser Bedingungen besagt, dass es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln darf. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Frankreich

**Gegenstand:** Hundertster Todestag Auguste Rodins

**Beschreibung des Münzmotivs:** Zum seinem 100. Todestag würdigt die Monnaie de Paris den berühmten französischen Bildhauer Auguste Rodin. Der 1840 geborene Künstler gehört zu den wichtigsten Vertretern des Realismus. „Der Denker“, „Der Kuss“, „Das Höllentor“ und „Die Bürger von Calais“ zählen zu den zeitlosen Meisterwerken der Bildhauerkunst.

Das Münzmotiv zeigt Auguste Rodin sozusagen Stirn an Stirn mit seinem bekanntesten Werk „Der Denker“. Darüber sind die künstlerisch gestalteten Buchstaben „RF“ für „République Française“ zu erkennen. Auf dem Bart des Künstlers sind sein Name „A. Rodin“ und die Jubiläumsdaten „1917-2017“ zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 10 Mio.

**Ausgabedatum:** 31. Januar 2017

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

### Neue nationale Seiten von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 23/06)

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle neuen Gestaltungsmerkmale von Euro-Münzen <sup>(1)</sup>.



1 Euro-Cent



2 Euro-Cent



5 Euro-Cent



10 Euro-Cent



20 Euro-Cent



50 Euro-Cent



1 Euro



2 Euro

**Ausgabestaat:** Vatikanstadt

**Ausgabedatum:** März 2017

#### Beschreibung der Münzmotive

Die Münzmotive zeigen das Wappen des Staatsoberhauptes des Staats Vatikanstadt, Papst Franziskus. Das Münzzeichen „R“ der Prägeanstalt ist unten links und das Ausgabejahr „2017“ unten rechts zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Randprägung der 2-Euro-Münze: „2 \*\*“ in sechsfacher Wiederholung, abwechselnd von der einen und von der anderen Seite zu lesen.

<sup>(1)</sup> Zu den nationalen Seiten der anderen Euro-Umlaufmünzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1, ABl. C 254 vom 20.10.2006, S. 6 und ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 8.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2017/C 23/07)

*Nationale Seite der von Luxemburg neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Luxemburg

**Gegenstand:** 50-jähriges Jubiläum der Freiwilligkeit der luxemburgischen Armee

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzmotiv zeigt auf der rechten Seite das Bildnis seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Henri im Rechtsprofil, und auf der linken Seite die als Logo dargestellte Aufschrift „50 Joer Fräiwëllegen-Armée“. Darüber ist zwischen dem Münzzeichen und den Initialen des Münzmeisters das Ausgabejahr „2017“ angegeben. Im unteren Teil ist der Name des Ausgabestaats „LËTZEBUERG“ zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Voraussichtliche Prägeauflage:** 500 000

**Ausgabedatum:** Januar 2017

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8237 — Johnson & Johnson/Abbott Medical Optics)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 23/08)

1. Am 17. Januar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Johnson & Johnson („J&J“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Abbott Medical Optics Inc. („AMO“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- J&J bietet als weltweit aufgestellte Unternehmensgruppe Arzneimittel, Medizinprodukte und frei verkäufliche Gesundheitsprodukte an.
- AMO ist ein weltweit tätiger Anbieter von medizinischen Geräten für die Katarakt- und Refraktive Chirurgie sowie von Produkten für die Augenpflege.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8237 — Johnson & Johnson/Abbott Medical Optics per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8190 — Weichai/Kion)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 23/09)

1. Am 11. Januar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Weichai Power Co. Ltd. („Weichai“, China) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Wertpapieren die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Kion Group AG („Kion“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Weichai: Unternehmen der Automobilfertigung und -ausrüstung mit drei Kernbereichen: i) Antriebsstrangmontage (Motoren, Schaltgetriebe und Achsen), ii) Nutzfahrzeuge und iii) Kfz-Elektronik und Fahrzeugteile.
  - Kion: Hersteller von Gabelstaplern, Lagertechnikgeräten und anderen Flurförderzeugen. Das weltweit tätige Unternehmen bietet in Bezug auf Größe und Hubvermögen das gesamte Spektrum an Gabelstaplern an, einschließlich Staplern mit Verbrennungsmotor, Elektro-Staplern und Lagertechnikgeräten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8190 — Weichai/Kion per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU****Antrag eines Mitgliedstaats**

(2017/C 23/10)

Am 2. November 2016 ging bei der Kommission ein Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG<sup>(1)</sup> ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 3. November 2016.

Der von der Tschechischen Republik gestellte Antrag betrifft Tätigkeiten auf dem Strom- und Gaseinzelhandelsmarkt der Tschechischen Republik.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 105 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft somit am 6. April 2017 ab.

Im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die den Strom- und Gaseinzelhandel in der Tschechischen Republik betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.







